

Anhang 4

zum Reglement Lieferungskontrolle von anerkannten Pflanzkartoffeln vom 05.09.2011

Spezielle Erläuterungen zu Paloxen

Quelle: Dokument 2.11 der SKK von 1989, modifiziert

“Es dürfen nur Paloxen in allgemein gutem Zustand zum Versand gelangen.“

In allgemein gutem Zustand sind:

- a) Paloxen, die den Bau- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.
- b) Paloxen, deren Tragfähigkeit gewährleistet ist (nicht morsch oder faul).
- c) Paloxen, die in keiner Richtung mehr als 4 cm vom rechten Winkel (90°) abweichen (nicht windschief).
- d) Paloxen, die nicht durch unsachgemässen Gebrauch stark verschmutzt sind.

Sie müssen insbesondere frei von Keimhemmungsmitteln sowie von andern Ernterückständen (Zwiebeln, Karotten, etc.) sein.

e) Paloxen, bei denen (siehe Skizze)

1. kein Brett fehlt, bzw. quer oder schräg gebrochen ist
2. je Brett nicht mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
3. kein Brett Absplitterungen aufweist, die breiter als 2 cm sind
4. kein Klotz fehlt
5. kein Winkeleisen fehlt
6. kein Eckpfosten gebrochen ist.

Bei der Lagerung von Paloxen ist zu beachten:

Nie direkt auf den Boden stellen; unterste Paloxe immer auf Unterlage stellen (z.B. Holzbretter, Winkeleisen)

Mängelliste für Kartoffelpaloxen und SBB/EUR-Paletten

